

Niederschlagswasser

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sollte möglichst eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen werden. Ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls nicht möglich, so ist die direkte Ableitung des Niederschlagswassers in einen Kanal oder ein oberirdisches Gewässer zu prüfen. Bei der Erstellung der Entwässerungskonzeption ist immer vorab zu prüfen, dass weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Zuständigkeiten

Referat Siedlungswasserwirtschaft

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4076

Fax: 03731 799-4087

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

 [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner \(PDF\)](#)

Voraussetzungen

Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder Versickerung ins Grundwasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

Für die Errichtung einer Einleitstelle an einem oberirdischen Gewässer wird eine wasserrechtlichen Genehmigung benötigt.

Die Errichtung einer Versickerungsanlage in einem Trinkwasserschutzgebiet bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag dazu ist im Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, einzureichen.

Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen.

Formulare / Online-Dienste



[Checkliste – Antragsunterlagen Straßenentwässerungsanlagen \(PDF\)](#)

[Checkliste – Prüfung der Erlaubnisfreiheit bei Versickerung von Niederschlagswasser \(PDF\)](#)

[Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser \(PDF\)](#)

[Anforderungen an Sickergutachten und Bemessung von Versickerungsanlagen \(PDF\)](#)

Rechtsgrundlage

- § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- § 26 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)